OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652220/2/FP

Datum:
Linz, 13. Oktober 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von L S, geb. x 1989, vertreten durch A B L S Rechtsanwälte OG in L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. August 2021, GZ: FE-1265/2021, NSch: 509/2021, PAD/21/01350132/004/VW, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe teilweise Folge gegeben, dass der Spruch des angefochtenen Bescheids wie folgt abgeändert wird:

- Der Einleitungssatz lautet: „Ihrer Vorstellung wird teilweise Folge gegeben und der Mandatsbescheid vom 27.07.2021, GZ: w.o. wird wie folgt abgeändert:“
- der 1. Aufzählungspunkt lautet: „Ihre Lenkberechtigung der Klassen AM, B (samt allfällig vorhandener ausländischer EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigungen) wird für einen Zeitraum von acht (8) Monaten ab 24.07.2021 entzogen“
- der 2. Aufzählungspunkt lautet: „Gleichzeitig wird ausgesprochen, dass Ihnen bis zum 24.03.2022 und darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen keine Lenkberechtigung erteilt werden darf.“
- im 3. Aufzählungspunkt wird folgender Passus gestrichen: „(woraus sich Ihre Fahrtauglichkeit ableiten lässt)“
- im 4. Aufzählungspunkt wird folgender Passus gestrichen: „spätestens bis zum Ablauf der Entziehung“
- der 5. Aufzählungspunkt entfällt

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid bestätigte die belangte Behörde ihren Mandatsbescheid vom 27. Juli 2021 und entzog die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) (samt EWR und Nicht-EWR-Lenkberechtigungen) für die Dauer von 9 Monaten ab Abnahme des Führerscheins am 24. Juli 2021.

Die belangte Behörde ordnete überdies begleitende Maßnahmen (VPU, Amtsarzt, Nachschulung) an und erkannte die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ab.
Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass der Bf am 24. Juli 2021 ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand im Ausmaß von 2,2 ‰ gelenkt habe.
Die Dauer der Entziehung von 9 Monaten begründete die belangte Behörde mit § 26 Abs 2 Z 1 FSG (Mindestentzugsdauer 6 Monate) und damit, dass der Bf einen Verkehrsunfall verursacht und verschuldet hat. Zudem liege ein hoher Alkoholisierungsgrad vor.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 17. September 2021 rechtzeitig Beschwerde, in der er die zugrundeliegende Tat zugestand, sich aber gegen die Dauer der Entziehung wandte. Die belangte Behörde hätte aufgrund der erstmaligen Begehung und das sonstige Wohlverhalten des Bf von einer kürzeren Entziehungsdauer ausgehen müssen. Diesen Umständen messe der VwGH maßgebliche Bedeutung zu.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 20. September 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt.
Eine Verhandlung hat keine der Parteien beantragt. Zumal der wesentliche Sachverhalt aufgrund des diesbezüglichen vollumfänglichen Zugeständnisses des Bf feststeht und das Verwaltungsgericht diesen Sachverhalt nur rechtlich zu beurteilen hat, hält das Gericht eine solche auch nicht für notwendig, weshalb von dieser gemäß § 24 Abs 1 und 3 VwGVG abgesehen wird.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 24. Juli 2021 gegen 04:10 Uhr einen PKW auf der P in L. Der Bf war dabei im Ausmaß von 2,2 ‰ alkoholisiert. Er verursachte einen Verkehrsunfall, indem er ein Brückengeländer durchstieß und mit seinem KFZ auf die darunterliegende A7 stürzte, wo das KFZ auf dem Dach liegen blieb.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere der darin enthaltenen Lichtbildbeilage, dem Alkomatstreifen und letztlich dem Vorbringen des Bf selbst, der die ihm vorgeworfenen Tat ausdrücklich zugesteht.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 5 Abs 1 StVO 1960 darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 99 Abs 1 lit a) StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 ‰) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z 1) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 leg. cit. genannten und in Abs 3 leg. cit. beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 leg. cit. genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 2 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen wird.

III.2. Begehung einer Verwaltungsstraftat iSd § 5 Abs 1 StVO 1960

III.2.1. Objektiver Tatbestand

Das abgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass der Bf ein KFZ gelenkt hat und dabei unter Einfluss von Alkohol im Ausmaß von 2,2 ‰ stand. Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 99 Abs 1 lit a) StVO erfüllt.

III.2.2. Subjektive Vorwerfbarkeit

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf bestreitet das Lenken des KFZ unter Alkoholeinfluss auf Sachverhaltsebene nicht.

Insgesamt hat der Bf daher nicht dargetan, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

III.3. Entziehung der Lenkberechtigung

Es steht sohin fest, dass der Bf gegen § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1 lit a) StVO verstoßen hat.

Das Verhalten des Bf indiziert das Vorliegen einer die Verkehrszuverlässigkeit ausschließenden bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 1 FSG (VwGH 6. April 2006, 2005/11/0214).

Für derlei Fälle sieht § 26 Abs 2 Z 1 FSG zwingend eine Mindestentzugsdauer von 6 Monaten vor.

Diese Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten darf dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z.B. die Erkenntnisse vom 19. August 2014, 2013/11/0038; 16. Oktober 2012, 2009/11/0245 uvm.).

Fest steht, dass der Bf unter Alkoholeinfluss einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verschuldet hat. Angesichts der im Akt befindlichen Fotos vom Unfallfahrzeug, steht dieser Umstand auch außer Zweifel und gesteht der Bf das Verursachen des Unfalls auch zu.

Jedes (Mit-)Verschulden an einem Verkehrsunfall – gleichgültig in welchem Ausmaß – ist als „Verschulden eines Verkehrsunfalls“ im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des FSG zu werten (VwGH 28. Juni 2001, 99/11/0265).

„Auf die Schwere der Unfallfolgen kommt es in Beziehung auf die Wertung im Sinne des § 7 Abs 5 FSG 1997 und damit auch auf die Bemessung der Entziehungsdauer (§ 25 Abs 1 FSG 1997) nicht an (Hinweis E 19.2.1988, 87/18/0115, VwSlg 12651 A/1988, und E 15.3.1994, 93/11/0265).“ (VwGH 6. April 2006, 2005/11/0214)

Insofern ist für die Wertung weder der Umstand, dass es sich um einen Unfall mit dramatischen Folgen gehandelt hat, noch, dass nur der Bf selbst verletzt war und keine andere Person zu Schaden gekommen ist, von Belang.

Dass der Bf derart alkoholisiert ein KFZ in Betrieb nimmt, zeigt seine gleichgültige und verwerfliche Einstellung in Bezug auf Sicherheit im Straßenverkehr, bringt es doch die Teilnahme am Straßenverkehr in alkoholisiertem Zustand immer wieder mit sich, dass andere Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommen (vgl. VwGH 20. März 2001, 2000/11/0089).
Gerade im vorliegenden Fall zeigen sich die negativen Auswirkungen hoher Alkoholisierungsgrade auf die Verkehrssicherheit. Der schwere alkoholbedingte Fahrfehler des Bf zeigt in besonderem Maße, welche Gefahren sich aus dem Lenken unter Alkoholeinfluss ergeben und rechtfertigt die Annahme einer um zwei Monate längeren Verkehrsunzuverlässigkeit als die in § 26 Abs 2 Z 1 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten.
Allerdings steht das Gericht auf dem Standpunkt, dass eine noch längere Entziehung, insbesondere angesichts des bisherigen Fehlens einschlägiger Vortaten nicht gerechtfertigt wäre. Letzteres ist dem Bf zugute zu halten.

Das Landesverwaltungsgericht gelangt im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG also zur Auffassung, dass im konkreten Fall eine Entziehungsdauer von 8 Monaten bis zum Wiedererlangen der Verkehrszuverlässigkeit gegeben ist.

Eine kürzere Entziehungsdauer ist in Ansehung des § 26 Abs 1 Z 2 FSG, in dem der Gesetzgeber zum Ausdruck bringt, welchen Unwert er Verkehrsunfällen, die sich unter Alkoholeinfluss ereignen beimisst, nicht angezeigt.

III.4. Zu den begleitenden Maßnahmen:

Die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker, die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 FSG sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme ist gemäß § 24 Abs 3 FSG zwingend anzuordnen gewesen. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ergibt sich aus der Bestimmung des § 24 Abs 3 6. Satz FSG.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf war es geboten, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (z.B. VwGH 20. Februar 1990, 89/11/0252).

Die übrigen Anordnungen ergeben sich aus dem Gesetz.

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108, 8. Juli 1983, 82/11/0014). Persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166).

III.5. Zu den sonstigen Korrekturen des Spruchs

„Das FSG 1997 enthält für eine gesonderte Verfügung, wonach nach Ablauf der Entzugsdauer - sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein positives amtsärztliches Gutachten beigebracht worden sein - die Lenkberechtigung bis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung entzogen bleibt, keine Rechtsgrundlage. Die Rechtsfolge des Nichtendens der Entziehungszeit ergibt sich für den Fall des Nichtbefolgens einer - rechtskräftigen - Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens vielmehr bereits ex lege aus § 24 Abs. 3 sechster Satz FSG 1997.“

„Eine ‚Beibringung' des aufgetragenen amtsärztlichen Gutachtens (§ 24 Abs. 3 erster Satz FSG 1997) und insoweit eine Befolgung der diesbezüglichen Anordnung (§ 24 Abs. 3 sechster Satz FSG 1997) liegt schon dann vor, wenn sich der Betreffende der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und an ihr mitgewirkt hat (vgl. grundlegend VwGH 8. September 2016, Ra 2014/11/0087). Auf die Beibringung eines positiven Gutachtens kommt es demnach, um die Rechtsfolge des Nichtendens der Entziehungszeit hintanzuhalten, nicht an. Vielmehr wäre im Falle eines negativen ärztlichen Gutachtens gemäß § 24 Abs. 1 FSG 1997 vorzugehen." (VwGH 25. Jänner 2019, Ra 2018/11/0233)

Dem Bf kann insofern nicht vorgeschrieben werden, dass er ein amtsärztliches Gutachten beizubringen hat, aus welchem sich seine Fahrtauglichkeit ableiten lässt. Vielmehr erfüllt der Bf die Anordnung, wenn er an der amtsärztlichen Untersuchung mitwirkt.

Auch der in Aufzählungspunkt 4. aufgenommene Passus, die Nachschulung sei bis zum Ablauf beizubringen, erweist sich aus den gleichen Gründen als nicht rechtskonform, weil das Ende der Entziehung von der Absolvierung der Nachschulung abhängig ist, nicht aber umgekehrt.

Aufzählungspunkt 5. kann in den ersten Punkt integriert werden.

III.6. Der Beschwerde ist insofern im Ergebnis dahin Folge zu geben, dass die Entziehungsdauer auf 8 Monate reduziert wird und der Spruch formell an die gültige Rechtslage angepasst wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Diese wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl